

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale der Persönlichkeit des Straftäters oder sonst mit seiner Person zusammenhängende Umstände für das Zustandekommen der Entscheidung zur Tat wichtig und bedeutsam sein: Willensqualitäten, Temperament, Labilität und auch bestimmte biologisch bedingte Eigenschaften. Die Untersuchung eines Straftäters schließt daher auch die Berücksichtigung individueller psychischer Besonderheiten und biologisch bedingter Eigenschaften ein, die eine wichtige Rolle im Mechanismus des menschlichen Verhaltens, insbesondere im kriminellen Verhalten spielen. Das darf jedoch nicht zu einer Psychologisierung oder Biologisierung der Ursachen der Begehung von Straftaten führen, denn auch psychische Besonderheiten und biologisch bedingte Eigenschaften unterliegen in der Regel dem bestimmenden Einfluß sozialer Faktoren. Ungünstige Besonderheiten einzelner psychischer Prozesse und Zustände oder biologisch bedingter Eigenschaften können jedoch das Wirken von Ursachen der Kriminalität fördern.⁴³ Solche Fragen können insbesondere bei sehr alten Menschen, bei Menschen mit psychischen Abartigkeiten und bei jungen und jugendlichen Straftätern eine Rolle spielen. Für Jugendliche sieht § 69 StPO deshalb ausdrücklich vor, ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und dabei *auch* die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart eines jugendlichen Täters dienen können.

In Verwirklichung des Grundsatzes, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Art und Schwere der Tat entsprechen und auch die Individualität des Täters berücksichtigen müssen, geht es hier insbesondere um die Frage, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in diesem Rahmen soweit als möglich dem Täter adäquat sind, seiner Individualität Rechnung tragen. Sie sollen zugleich Möglichkeiten geben und Bedingungen schaffen, seine positive Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere die Entwicklung seines Verantwortungsbewußtseins, zu fördern. Dazu muß man die bei jedem Straftäter mehr oder weniger vorhandenen positiven Ansatzpunkte herausfinden und an sie anknüpfen.

Um bei der Auswahl und Differenzierung der Maßnahmen der Individualität des einzelnen Straftäters Rechnung zu tragen, ist es notwendig — wie § 61 StGB vor schreibt —, sein Verhalten vor und nach der Tat zu prüfen und festzustellen, inwieweit er fähig und bereit ist, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Wenn das Gesetz die Prüfung der Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftigem gesellschaftsgemäßigem Verhalten fordert, so kann es im Rahmen des Strafrechts immer nur um ein Minimum von Anforderungen gehen, die an ihn zu stellen und von ihm zu erwarten sind. Insbesondere ist vom Rechtsverletzer zu verlangen, daß er künftig die Gesetze achtet und entsprechend den Normen des sozialistischen Zusammenlebens handelt

43 Vgl. J. M. Antonjan, „Die Systemmethode bei der Erforschung der Persönlichkeit des Täters“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 4/1974, S.88—93. Diese Probleme spielen gegenwärtig in Forschung und Diskussion, insbesondere sowjetischer Philosophen, Soziologen, Pädagogen und Psychologen eine zunehmende Rolle. Eine praktische Umsetzung für das einzelne Strafverfahren ist jedoch auf der Grundlage des bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes noch sehr schwer möglich.